



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB  
- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Datum: Berlin, 14.02.2011  
Seite 1 von 2

**Dr. Andreas Scheuer, MdB**  
Parlamentarischer Staatssekretär beim  
Bundesminister für Verkehr, Bau und  
Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2300  
FAX +49 (0)30 18-300-2319

psts-s@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter,  
Ingrid Hönlinger, Bettine Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN betreffend  
„Planungsbeschleunigung und Bürgerbeteiligung“  
- Drucksache 17/4608

Anlagen: Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete  
Kleine Anfrage (mit 5 Mehrabdrucken)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die  
oben bezeichnete Kleine Anfrage. Mehrabdrucke dieses Schreibens  
mit Anlagen für die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind bei-  
gefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Scheuer



Antwort  
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Ingrid Hönlinger, Bettine Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN betreffend  
**„Planungsbeschleunigung und Bürgerbeteiligung“**  
- Drucksache 17/4608

**Frage 1:** *Bei wie vielen Planfeststellungsverfahren für Bundesfernstraßen-, Wasserstraßen- und Eisenbahnprojekte wurde mittlerweile jeweils die Möglichkeit genutzt, keinen Erörterungstermin durchzuführen (Angaben, bitte sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent, der für den Verkehrsträger nach Inkrafttreten des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes insgesamt durchgeführten Verfahren)?*

**Frage 2:** *Wie verteilt sich der Wegfall der Erörterungstermine in Planfeststellungsverfahren für Bundesstraßenvorhaben auf die einzelnen Bundesländer?*

**Antwort:**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Durchführung von Erörterungsterminen bei Planfeststellungsverfahren von Bundesverkehrswegen“, Bundestagsdrucksache 17/3331, Fragen 1 und 11, verwiesen.

**Frage 3:** *Wie verteilt sich der Wegfall der Erörterungstermine in Planfeststellungsverfahren Wasserstraßenvorhaben auf die einzelnen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen?*

**Antwort:**

<b>WSD</b>	<b>Anzahl Planfeststellungsverfahren nach InPBG</b>	<b>Verzicht auf EöT</b>
Nord	5	1
Nordwest	9	4
Mitte	8	2
West	13	3
Süd	2	0
Südwest	1	0
Ost	13	0

**Frage 4:** *Welche konkreten Einspar- und Beschleunigungseffekte sieht die Bundesregierung bei den Verfahren, in denen auf einen Erörterungstermin verzichtet wurde?*

**Antwort:**

Bei Verzicht auf die Durchführung von Erörterungsterminen kann über organisatorische Vereinfachungen nach den Erfahrungen aus dem Bereich des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes eine Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren von bis zu mehreren Monaten erreicht werden, weil neben der Erörterung auch die Vorbereitung sowie die Erstellung der Niederschrift und deren Versendung entfallen können. Konkrete Einspar- und Beschleunigungseffekte können nicht genannt werden, da die Dauer eines Erörterungstermins naturgemäß von der Komplexität eines Vorhabens oder der Zahl der Betroffenen abhängen würde.

**Frage 5:** *In welchen Verfahren hat die Anhörungsbehörde den Wegfall des Erörterungstermins damit begründet, dass keine „Befriedungsfunktion“ gesehen werde und welche Konflikte wurden jeweils gesehen?*

**Antwort:**

Die konkreten Verfahren im Bereich der Bundesfernstraßen, in denen auf die Durchführung eines Erörterungstermins wegen voraussichtlich fehlender Befriedungsfunktion verzichtet wurde, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Nach Auskunft der Länder wird nicht oder nur sehr eingeschränkt von dieser Begründung Gebrauch gemacht, etwa, wenn in Planänderungsverfahren alle Argumente aus dem vorangegangenen Verfahren bekannt sind und deswegen mit einer einvernehmlichen Lösung nicht zu rechnen ist.

Im Bereich der Eisenbahnen des Bundes wurde im Verfahren für die Neubaustrecke Karlsruhe-Basel, Planfeststellungsabschnitte 8.3 und 9.0 auf weitere Erörterungstermine mit der o. g. Begründung verzichtet. Bis zu dieser Erklärung hatten bereits mehrere Erörterungstermine stattgefunden.

Aus der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes war in dem Planfeststellungsverfahren „Bereichsweise Anpassung der Unterems und des Dortmund-Ems-Kanals“ nach Durchsicht der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen absehbar, dass die vorgetragene Konflikte -befürchtete Gebäudeschäden wurden gutachterlich widerlegt- im Erörterungstermin nicht gelöst werden konnten.

**Frage 6:** *Wird die Öffentlichkeit über die Gründe eines Wegfalls des Erörterungstermins informiert? Falls ja, in welcher Form? Falls nein, mit welcher Begründung?*

**Antwort:**

Eine Verpflichtung, die Öffentlichkeit über die Gründe des Wegfalls eines Erörterungstermins zu informieren, besteht nicht. Eine entsprechende Information liegt aber im Ermessen der jeweiligen Anhörungsbehörde.

**Frage 7:** *Welche Beschleunigungseffekte konnten durch die zeitliche Befristung der Beteiligungsverfahren für Naturschutz- und Umweltvereinigungen seit Inkrafttreten des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes erzielt werden?*

**Antwort:**

Die formelle und materielle Präklusionswirkung führen dazu, dass alle für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkten bis zum Abschluss der Einwendungsfrist vorgetragen werden müssen. Damit wurde der bis dahin bestehende Rechtszustand, wonach das Planfeststellungsverfahren anschließend noch durch neues Vorbringen verzögert werden konnte, beseitigt.

**Frage 8:** *Inwiefern sieht die Bundesregierung seit Inkrafttreten des Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes die Naturschutz- und Umweltvereinigungen in der Lage, innerhalb der eng begrenzten Beteiligungsfrist ausreichend kompetent Stellung zu nehmen?*

**Antwort:**

Die Erfahrung zeigt, dass es den Vereinigungen mit entsprechendem Aufwand möglich ist, auch in der gesetzlichen Frist kompetente Stellungnahmen abzugeben.

**Frage 9:** *Wie häufig traten Plangenehmigungen an die Stelle von Planfeststellungsverfahren (bitte aufgeschlüsselt nach Fachgesetzen)?*

**Antwort:**

Nach Angaben der Länder, der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und des Eisenbahn Bundesamtes sind im Bereich Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Eisenbahnen des Bundes und Luftverkehr sind der Bundesregierung so viele Fällen bekannt, in denen seit Inkrafttreten des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes Plangenehmigungen erteilt worden sind:

FStrG	84	
AEG	3.961*	(bis 30.06.2010)
WaStrG	7	
LuftVG	31	

\* Im Eisenbahnbereich werden nicht nur linienförmige Betriebsanlagen planfestgestellt, sondern auch einzelne Bauwerke wie z.B. Anlagen zur Bahnübergangssicherung und Anlagen für den Zugfunk.

**Frage 10:** *Mit welchen zeitlichen Einsparungen rechnet die Bundesregierung durch die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens?*

**Antwort:**

Plangenehmigungen können naturgemäß nur bei kleineren Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, zur Anwendung kommen. Von daher ist ein Vergleich mit Planfeststellungsverfahren nicht ohne weiteres möglich. Die wesentliche Zeitersparnis bei Plangenehmigungsverfahren liegt in der geringeren Komplexität der Vorhaben begründet sowie darin, dass keine öffentliche Auslegung der Planunterlagen stattfindet und kein Erörterungstermin durchgeführt wird (siehe Antwort zu Frage 4).

**Frage 11:** *Welchen Einsparungseffekt hatte die Ausdehnung der Heilungsmöglichkeiten für Verfahrensmängel auf der Grundlage des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes?*

**Antwort:**

Mängel in der Abwägung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens sind nach den Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel oder Verstöße gegen Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass Zulassungsentscheidungen nicht mehr in Gänze aufgehoben werden, sondern in der Regel nur die Teile nachgearbeitet werden müssen, die im Gerichtsverfahren als fehlerhaft erkannt wurden

**Frage 12:** *Für welche Projekte wurde bereits die Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auf über 10 Jahre verlängert?*

**Antwort:**

Im Bereich der Eisenbahnen des Bundes sind bei den Planfeststellungsbeschlüssen auf der ABS/NBS Nürnberg - Ebensfeld - Erfurt drei Verlängerungen erfolgt.

**Frage 13:** *Wie häufig wurden nach Kenntnis der Bundesregierung keine Rechtsbehelfsbelehrungen in Planfeststellungsbeschlüssen für Fernstraßen-, Wasserstraßen- und Eisenbahnprojekte des Bundes vorgenommen (aufgeschlüsselt nach Verkehrsträger)?*

**Antwort:**

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist für Planfeststellungsbeschlüsse gesetzlich vorgeschrieben. Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem dies unterblieben wäre.

**Frage 14:** *Wie viele Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Fernstraßen-, Wasserstraßen- und Eisenbahnprojekte des Bundes seit Inkrafttreten des Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes sind der Bundesregierung bekannt?*

**Antwort:**

Der Bundesregierung sind folgende Zahlen von Klagen seit dem Inkrafttreten des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes bekannt:

Bundesfernstraßen	242
Eisenbahnen	108
Bundeswasserstraßen	73

Dabei sind in der Regel gegen einen Planfeststellungsbeschluss mehrere Klagen erhoben worden.

**Frage 15:** *Hält die Bundesregierung die Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie Umwelt- und Naturschutzverbände an Genehmigungsverfahren nach*  
a) Bergrecht,  
b) Immissionsschutzrecht und  
c) Baugesetzbuch  
für ausreichend?

**Antwort:**

Ja. Ergänzend für den Bereich des Immissionsschutzrechts wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Behrens (Bundestagsdrucksache 17/4587, Frage 14 sowie auf die Antwort zu den Fragen 19 bis 21) verwiesen.

**Frage 16:** *Inwiefern vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass mit der Neuregelung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren die Rechte der Betroffenen nicht eingeschränkt werden?*

**Antwort:**

Durch die vorgesehene Übernahme der Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes in das Allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht von Bund und Ländern werden die Rechte der Betroffenen, Einwendungen zu erheben, nicht eingeschränkt.

**Frage 17:** *Für welche Vorhaben - neben Infrastrukturprojekten - sieht die Bundesregierung Bedarf für Vereinfachungen von Planfeststellungsverfahren?*

**Frage 18:** *Welche Fachgesetze des Bundes und der Länder sind davon betroffen?*

**Antwort:**

Die Fragen 17 und 18 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Meinungsbildung zu dem vom BMI vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren (Planungsvereinheitlichungsgesetz - PIVereinHG) ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Bereits nach geltendem Recht steht die Durchführung des Erörterungstermins bei den meisten Planfeststellungsverfahren im pflichtgemäßen Ermessen der Anhörungsbehörde. Durch das o. g. Gesetz würde sich deshalb insoweit nichts ändern. Unmittelbare Auswirkungen hätte eine Übernahme der sog. Fakultativstellung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren in das Verwaltungsverfahrensgesetz nur für die wenigen Fachgesetze des Bundes, die bislang ein Planfeststellungsverfahren ohne entsprechende Modifikation anordnen (z.B. das Wasserhaushalts- und das Bundesberggesetz). Im Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes sieht der Gesetzentwurf bei der erstmaligen Planfeststellung von Flughäfen und Landeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich zusätzlich vor, die Durchführung des Erörterungstermins in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde zu stellen.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Behrens (Bundestagsdrucksache 17/4587) verwiesen.

**Frage 19:** *Welche konkreten Schritte beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen, um die Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger an Planfeststellungsverfahren künftig zu stärken?*

**Frage 20:** *Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, direktdemokratische Instrumente zur Bürgerbeteiligung an den Anfang von Planungsverfahren zu stellen?*

**Frage 21:** *Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, Mediationsverfahren oder sonstige Moderationsverfahren in Planungsverfahren einzusetzen?*

**Antwort:**

Die Fragen 19 bis 21 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Direktdemokratische Entscheidungen bei Planungsvorhaben des Bundes setzen im Hinblick auf Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG voraus, dass das Grundgesetz dementsprechende Beteiligungsinstrumente vorsieht. Dies ist außer bei Vorhaben zur Neugliederung des Bundesgebietes gemäß Art. 29 GG nicht der Fall.

Dessen ungeachtet begrüßt die Bundesregierung grundsätzlich eine starke Beteiligung der Bürger bei der Planung und Realisierung von Großvorhaben durch die jeweiligen Vorhabens-träger. Durch die frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit kann die gesellschaftliche Akzeptanz von Projekten nachhaltig gestärkt werden. In diesem Zusammenhang prüft die Bundesregierung gegenwärtig, ob zusätzlich zu den Möglichkeiten, die bereits das Verwaltungsverfahrensgesetz zur Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht, in dem von ihr geplanten E-Governmentgesetz weitere Regelungen für ein möglichst bürgernahes und modernes Verwaltungshandeln getroffen werden können. Denkbar wäre eine Regelung, durch die - wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben wird - generell die Behörde zusätzlich die betreffenden Dokumente auch in elektronischer Form allgemein, d.h. im Internet, zugänglich machen soll. Bereits heute werden in Planfeststellungsverfahren häufig Informationen über Planauslegung, die ausgelegten Planunterlagen und Informationen über den Erörterungstermin von den Behörden im Internet zugänglich gemacht.

Mediationsverfahren und sonstige Moderationsverfahren können Planfeststellungsverfahren sinnvoll ergänzen. Diese Verfahren können aber keine gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen ersetzen. Das Ergebnis des Mediationsverfahrens bindet nur die Medianten, es entfaltet Dritten gegenüber keine verbindliche Wirkung. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens unter Beachtung und Anwendung des geltenden Rechts und unter umfassender Abwägung aller gegeneinander streitender Interessen kann grundsätzlich nur in dem förmlichen Verwaltungsverfahren wie der Planfeststellung getroffen werden.

Die Bundesregierung prüft vor diesem Hintergrund die Möglichkeit, zusätzliche Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verwaltungsverfahren einzuführen, damit die Beteiligung der Öffentlichkeit gestärkt und die Akzeptanz von Infrastruktur- und sonstigen Großvorhaben verbessert werden kann.